

Mietvertragsbedingungen

1. Fahrzeugübergabe

Der Mieter hat das Fahrzeug in dem auf dem Mietvertrag beschriebenen Zustand nebst Wagenpapieren und –Schlüssel übernommen.

2. Nutzung

Die Vermietung erfolgt an den Mieter / Benutzer bzw. Vertragsunterzeichner persönlich. Das Fahrzeug darf nur innerhalb Deutschlands gefahren werden.

In keinem Falle gestattet ist eine Verwendung des Fahrzeuges

- Zur Vermietung an Dritte
- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen
- Zur Beförderung gefährlicher Güter

3. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Das Rauchen mit Mietfahrzeug ist grundsätzlich untersagt.

4. Verhalten im Schadensfall

Für den Schadensfall (Unfall, Diebstahl, sonstige Beschädigungen oder Defekte) verpflichtet sich der Mieter / Benutzer, den Vermieter / Überlasser unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Zusätzlich gilt:

- bei Unfällen hat der Bericht insbesondere Namen und Anschrift sämtlicher Beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge zu enthalten. Der Mieter / Benutzer hat eine polizeiliche Aufnahme des Unfalles zu veranlassen. Er ist nicht befugt, irgendwelche Anerkenntnisse zu Schuldfragen abzugeben.
- Bei Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges sind unmittelbar alle erforderlichen polizeilichen Feststellungen vom Mieter / Benutzer zu veranlassen.
- Ist das Fahrzeug defekt, erfolgt die Reparatur in Absprache mit dem Vermieter / Überlasser.

5. Rückgabe

Der Mieter hat das Fahrzeug zum vereinbarten Ende der Mietzeit im selben Zustand, wie bei der Übernahme einschließlich sämtlichen Zubehörs und Fahrzeugpapieren am Ort der Übernahme zurückzugeben.

6. Zahlungsweise

Der Vermieter / Überlasser kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung von in Höhe von 50% des voraussichtlichen Entgeltes verlangen. Der Rest ist bei Rückgabe zu bezahlen. Soweit dies nicht geschieht, ist der vereinbarte Betrag spätestens binnen 14 Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges fällig. Für die Mahnung wird eine Gebühr in von 2,50 € erhoben.

7. Haftung des Mieters / Benutzers

- Der Mieter haftet bei allen Verstößen gegen die StVo.
- Der Mieter / Benutzer haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Hat der Mieter / Benutzer Unfallflucht begangen oder seine Pflicht gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls unbeschränkt. Dies gilt nicht, soweit diese Verletzungen keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles haben.
- Der Mieter / Benutzer haftet im Übrigen für alle Schäden, die bei nicht vertragsgemäßer Nutzung entstehen.

8. Haftung des Vermieters / Überlassers

Der Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen haften – abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten – nur für grobes Verschulden (d. h. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haften er nur, soweit der Schaden durch eine KFZ-Haftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) abdeckbar ist. Für die bei der Übergabe nicht offensichtlichen Fehler oder Störungen des Fahrzeuges und hieraus entstehenden Verluste oder Schäden, haftet der Vermieter / Überlasser ebenfalls nur bei groben Verschulden.

9. Verjährung

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters / Überlassers wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges beginnt, wenn gegen den Mieter / Benutzer ein Bußgeldverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird mit der Gewährung von Akteneinsicht für den Vermieter / Überlasser, spätestens aber 6 Monate nach Übergabe des Fahrzeuges.

10. Gerichtsstand

Ist der Sitz des Vermieters / Überlassers

11. Schriftform

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform